

## Werk

**Titel:** Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1894

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359\\_0063|log78](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log78)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## VI.

**Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.**

Die durch Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885 eingeführten Verkehrssteuern<sup>1)</sup> lasten auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf Kauf- und sonstigen Anschaffungsgegenständen über gewisse gesetzlich näher bestimmte Gegenstände und auf Lotterielosen. Der im November 1893 vorgelegte Entwurf wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes enthielt eine Erhöhung der Steuersätze unter Tarifnummer 1—5 (Verdoppelung der Abgabe für inländische Effekten, Verdreifachung für ausländische, Verdoppelung des Umsatzstempels, Erhöhung der Abgabe für Lotterielose) und beabsichtigte Einführung eines neuen Stempels auf Quittungen, Checks, Giroanweisungen und Frachtbriefe. Bei den Beratungen der Kommission wurden letztere neuen Steuern abgelehnt, während anderenfalls einige Bestimmungen des Entwurfs und Tarifs einschneidende Aenderungen erfuhren. Nachstehende Uebersicht enthält eine Zusammenstellung der Grundprinzipien.

Das neue Reichsstempelgesetz zerfällt in 4 Abschnitte: Wertpapiere, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Lotterielose und allgemeine Bestimmungen.

1) Steuer von Aktien und für den Handelsverkehr bestimmter Renten- und Schuldverschreibungen einschl. der ausgegebenen Interimsscheine. Gegenstand der Besteuerung ist bei inländischen Werten die Ausgabe (Emission), bei ausländischen deren Eintritt in den inländischen Verkehr (Veräußerung, Verpfändung, Leistung der Zahlung, Aushändigung u. s. w. [Tarif Nr. 1 b]). Verpflichtet zur Entrichtung der Steuer ist im ersten Falle die Ausgabestelle, im zweiten alle diejenigen Personen, welche beim Geschäft beteiligt sind (Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung u. s. w.).

Befreit von der Abgabe sind u. a. alle vor dem 1. Juli 1881 bereits ausgegebenen inländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, dann die Anlehen des Reichs und der Bundesstaaten, inländische von Aktiengesellschaften für gemeinnützige Zwecke für die minder begüterten Volksklassen ausgegebenen Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen. Alle vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und die abgestempelten ausländischen Wertpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurteilt. Vor diesem speziell ausgestellte ungestempelte ausländische Werte sind, wenn sie bis zum 1. November 1894 zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem früheren Gesetz, später nach dem neuen Tarif für inländische zu stempeln. Eine Erweiterung der Steuerpflicht ausländischer Werte tritt insofern ein, als die Zusendung und Abholung

<sup>1)</sup> Ueber die Vorgeschichte dieser beiden Gesetze und über dieselben vergl. diese Jahrbücher 45. Band (N. F. 11. Bd.) S. 33 fg.

aus dem Auslande auf Grund eines Geschäftsabschlusses im Auslande, der Aushändigung im Inlande gleich geachtet wird (Anlage zur Tarifnummer 1).

Das Reichsstempelgesetz bestimmt (§§ 2—6, 7. Nummer 1—3) nunmehr für Wertpapiere sechs Steuersätze, nämlich: 1 pro Mille (10 Pf. von je 100 M.) für inländische auf den Inhaber lautende, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen; 2 pro Mille (20 Pf. von je 100 M.) für gleiche Werte der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, Grundkredit- und Hypothekenbanken oder Transportgesellschaften (früher nur 1 pro Mille); 4 pro Mille (40 Pf. von je 100 M.) bei anderen Renten- und Schuldverschreibungen (früher 2 pro Mille); 6 pro Mille (60 Pf. von je 100 M.) für solche Werte ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmer und für sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Werte; 1 Prozent (1 M. von je 100 M.) für inländische Aktien (früher 5 pro Mille des Nennwertes);  $1\frac{1}{2}$  Prozent (1,50 M. von je 100 M.) für ausländische Aktien.

Für Genufsscheine ist eine feste Abgabe (50 Pf., 3 M. und 5 M. für jede einzelne Urkunde) festgesetzt.

#### 2) Steuer von Kauf- und Anschaffungsgeschäften.

Gegenstand der Besteuerung sind wie bisher a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, d. i. auf den Erwerb von Eigentum gerichtete entgeltliche Verträge über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und über folgende Wertpapiere: Aktien, Aktienanteilscheine, Interimsscheine, Renten- und Schuldverschreibungen; b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen an einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, d. h. für welche Terminpreise notiert werden (7. Nummer 4 a, b). Der Steuerpflicht unterliegen: 1) im Inlande abgeschlossene Geschäfte unbedingt; 2) im Auslande oder durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes abgeschlossene Geschäfte. Die Abgabepflicht besteht für bedingte und unbedingte Geschäfte, als solches gilt auch die Verabredung der Verschiebung auf einen späteren Termin. Bei Geschäftsabschluss durch Kommissionäre ist das Geschäft zwischen Kommissionär und Dritten, wie zwischen Kommissionär und Kommittenten steuerpflichtig. Wenn jemand im Arbitrageverkehr unter Tarifnummer 4 a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft hat und umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatz des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft hat, so ermäßigt sich die Stempelabgabe um  $\frac{1}{20}$  vom Tausend, wenn die beiden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Gleiches gilt, wenn An- und Verkäufe von ausländischen Banknoten oder Papiergeld, Geschäfte über Kontanten und Wechsel gegenüberstehen. Eine Abgabe wird weiter nicht erhoben:

a) Falls der Wert des Geschäftsgegenstandes nicht mehr als 600 M. beträgt;

b) falls die börsenmäßigen Waren von einem der Vertragsschließenden im Inlande hergestellt sind;

- c) für Ausrechnung der Schuldverschreibungen der Pfandbriefinstitute und Hypothekenbanken an den kreditnehmenden Grundbesitzer;
- d) für sog. Kontantgeschäfte über die Gegenstände unter No. 4 a 1 des Tarifs, sowie ungemünztes Gold oder Silber;
- e) von Geschäften zur Versicherung von Wertpapieren gegen Auslösung.

Endlich bleiben bestimmte Tauschgeschäfte und unentgeltliche Leihgeschäfte steuerfrei (§§ 7—13 Reichsgesetz).

Die Steuer berechnet sich vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von 20 bzw. 40 Pf. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der Wert wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- und Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt.

Für das abgabepflichtige Geschäft besteht der Schlufsnotenzwang (§§ 9, 10); die Schlufsnote ist vom zur Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9) doppelt auf mit Stempelmarken versehenen Formularen auszustellen. Die Schlufsnoten werden, nach der Reihenfolge numeriert, die gesetzlich bestimmte Zeit (5 bzw. 1 Jahr) aufbewahrt (§ 14).

3) Gegenstand der Besteuerung von Lotterielosen ist die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Reichsgebiet, sowie die Einführung ausländischer Lose oder Ausweise über Spieleinlagen. Die Stempelabgabe beträgt 10 Prozent, die Erhebung erfolgt bei deutschen Unternehmungen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise, bei ausländischen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 50 Pf. für je 5 M. oder einen Bruchteil dies Betrags. Die Pflicht zur Steuerentrichtung liegt dem Veranstalter der Lotterie bzw. dem Einführer aus dem Auslande oder Empfänger ob. Sie hat jedenfalls vor Beginn des Vertriebs, bei ausländischen Losen und Ausweisen über Spielanlagen spätestens binnen 3 Tagen nach Einführung oder Empfang zu geschehen. Den Spieleinlagen stehen die Wetteinsätze bei öffentlichen Rennen und ähnlichen Veranstaltungen gleich. Auch die Lose der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Staatslotterien unterliegen der Abgabe. Befreit sind Lose der behördlich genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von 100 M. und bei Ausspielungen zu ausschließlichen mildthätigen Zwecken 25 000 M. nicht übersteigt.

4) Die Erhebung geschieht durch die Steuerbehörden der Einzelstaaten. Der Ertrag fließt wie bisher, nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 Prozent, in die Reichskasse und wird den Staaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer überwiesen (§§ 44, 45). Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung der reichsgesetzlich festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zugelassen.

5) Zur Verhütung von Defraudationen und Zuwiderhandlungen sind Geld- und Ordnungsstrafen vorgesehen (§§ 3, 4, 19—21, 26—34); eine Verwandlung in Freiheitsstrafen bei Unvermögenheit findet nicht <sup>1)</sup> statt.

1) Siehe A. Reisenegger (Oberverwaltungsrat im Bayr. Staatsministerium der Finanzen), Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.